

Koordinationsfragen im BVG

PD Dr. iur. Marc Hürzeler
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA

RECHTS ANWÄLTE SCHMID
HOFER

Koordinationsfragen im BVG

Marc Hürzeler



Agenda

- Einführung
- Das Koordinationssystem des BVG im Überblick
 - Vermeidung «ungerechtfertigter Vorteile»
 - Vertikale und horizontale Koordination
- Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen
- Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

Koordinationsfragen im BVG

Marc Hürzeler



Einführung

- Nachrangigkeit der bV-Leistungen als Ausgangspunkt zahlreicher Koordinationsfragen
→ Art. 66 Abs. 2 ATSG
- Dualität von obligatorischer und weitergehender beruflicher Vorsorge als «Verkomplizierungsfaktor»
→ Gesetzliche Regelung im Obligatorium
→ Parteiautonomie in der weitergehenden Vorsorge

Das Koordinationssystem des BVG im Überblick

- Art. 66, 70 und 71 ATSG
- Art. 34a BVG
 - Art. 24 – 26 BVV2
- Art. 26 Abs. 2 BVG
 - Art. 26 BVV2

Das Koordinationssystem des BVG im Überblick

- Art. 34a Abs. 1 BVG

«Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen.»

- Allgemein: Vermeidung von Überentschädigungen
- Aber auch: Vermeidung von ungerechtfertigten Vorteilen in besonderen Fällen → Art. 25 Abs. 2 BVV2 → Kein «Quotenvorrecht» bei Kürzung vorrangiger Leistungen

Das Koordinationssystem des BVG im Überblick

- Art. 34a Abs. 1 BVG

- Beachtlichkeit des Kapitaldeckungsverfahrens:

- Gemäss Botschaft zum BVG sind Risikoleistungen (Invalidenrenten/Hinterlassenenrenten) zu kürzen,
- nicht aber Altersleistungen, die auf einem Alterskapital beruhen, da dieses «die Kehrseite der finanziellen Anstrengungen des Versicherten während der Berufstätigkeit» abbildet und
- genauso «unantastbar» ist «wie die Freizügigkeitsleistungen, denen es entspricht»
 - Umgesetzt in Art. 24 Abs. 1 BVV2 («Vorsorgeeinrichtung kann Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen...»)
 - Nicht mehr umgesetzt in Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2 («Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen kürzen...»)

Das Koordinationssystem des BVG im Überblick

- Art. 34a Abs. 2 BVG → Art. 66 Abs. 2 ATSG
 - Intersystemische Leistungsreihenfolge
 - AHV/IV
 - UV oder MV
 - BVG
 - Unmittelbare Anwendbarkeit des ATSG hinsichtlich der Verteilung der Anrechnungs- und Kürzungskompetenz
 - Keine Anwendbarkeit von Art. 69 ATSG betreffend Überentschädigungsgrenze

Vertikale und horizontale Koordination

- **Vertikale Koordination =**
Überentschädigungskürzung nach Anrechnung vorrangiger Leistungen
 - Anwendungsfälle:
Art. 69 ATSG, Art. 24 BVV2, Art. 324b Abs. 2 OR
- **Horizontale Koordination =**
Abstimmung an sich zusammenfallender Leistungen in zeitlicher Hinsicht («Leistungsaufschub»)
 - Anwendungsfälle:
Art. 26 Abs. 2 BVG, Art. 26 BVV2

Vertikale und horizontale Koordination

- **Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination**
 - BVG-Invalidenrente und Krankentaggeld
 - Grundsatz: Art. 26 BVV2
 - VE kann Leistungen solange Taggelder ausgerichtet werden aufschieben, wenn
 - Reglementarische Grundlage
 - Taggelder decken min. 80% des entgangenen Lohnes
 - Taggeldversicherung wurde vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte finanziert

Vertikale und horizontale Koordination

- **Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination**
 - BVG-Invalidenrente und Krankentaggeld
 - Krankentaggeldversicherer rechnet IV-Rente gemäss AVB an → Konsequenz für die VE?
 - B 27/04 und 9C_1026/2008:
 - TG decken nicht 80% des entgangenen Lohnes
 - Kein Aufschub nach Art. 26 BVV2
 - Wechsel von der horizontalen zur vertikalen Koordination
 - Krankentaggeld nach Art. 24 BVV2 nicht anrechenbar
 - Kürzung durch Krankentaggeldversicherer unter Anrechnung der BVG-IR

Vertikale und horizontale Koordination

- **Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination**
 - BVG-Invalidenrente und UVG-Taggeld
 - UVG-Taggeld und Art. 26 BVV2?
 - Einschlägige reglementarische Grundlage erforderlich
 - Wenn Voraussetzungen nach Art. 26 BVV2 nicht erfüllt
 - Wechsel von der horizontalen zur vertikalen Koordination
 - UVG-Taggeld nach Art. 24 BVV2 anrechenbar

Vertikale und horizontale Koordination

- **Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination**
 - BVG-Invalidenrente und Lohnfortzahlung
 - Grundsatz nach Art. 26 Abs. 2 BVG = Aufschub der BVG-IR, wenn reglementarische Grundlage und solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält

Vertikale und horizontale Koordination

- **Wechsel zwischen vertikaler und horizontaler Koordination**
 - BVG-Invalidenrente und Lohnfortzahlung
 - BVG-IR als Leistung i.S.v. Art. 324b OR?
 - Falls ja: Anrechnungskompetenz des Arbeitgebers oder Aufschubskompetenz der VE?
 - IV-IR als Leistung i.S.v. Art. 324b OR?
 - Falls ja: Arbeitgeber muss nur die Differenz zwischen IV-IR und 80% des Lohnes bezahlen (h.L.)
→ Art. 26 Abs. 2 BVG wird zum toten Buchstaben!
 - Aber: Keine Erwähnung der IV-Rente in der Botschaft zur Revision des Arbeitsvertragsrechts (BBI 1967 II 331 ff.)

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen



- Keine Anwendbarkeit der Koordinationsnormen des BVG und der BVV2 von Gesetzes wegen in der weitergehenden Vorsorge
- Abweichende reglementarische Lösungen zulässig
 - Z.B. abweichende Überentschädigungsgrenze
- Bei fehlen einer einschlägigen Regelung: Kumulation

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen

- **Vorgehen bei abweichender reglementarischer Übererschädigungsgrenze:**

- Beispiel:

- Mutmasslich entgangener Verdienst: 80'000
 - Vers. Verdienst beim Arbeitgeber: 50'000
 - IV-Invalidenrente: 20'000
 - 3 x IV-Kinderrente: 17'000
 - BVG-Invalidenrente: 15'000
 - 3 x BVG-Kinderrente: 9'000
 - Reglementarische BV-IR (umhüllend): 25'000
 - Übererschädigungsgrenze gemäss Reglement:
90% des versicherten Verdienstes

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen

- **Vorgehen bei abweichender reglementarischer Übererschädigungsgrenze:**

- 1. Schritt:

- Übererschädigungsberechnung gemäss Reglement

- Versicherter Verdienst: 50'000
 - 90% davon: 45'000
 - - IV-Invalidenrente 20'000
 - - IV-Kinderrenten 17'000
 - Ungedeckt: 8'000

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen

- **Vorgehen bei abweichender reglementarischer Übererschädigungsgrenze:**
 - 2. Schritt:
Übererschädigungsberechnung nach Art. 24 BVV2
 - Mutmasslich entgangener Verdienst: 80'000
 - 90% davon: 72'000
 - - IV-Invalidenrente 20'000
 - - IV-Kinderrenten 17'000
 - Ungedeckt: 35'000

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen

- **Vorgehen bei abweichender reglementarischer Übererschädigungsgrenze:**
 - 3. Schritt:
Vergleich der Ergebnisse
 - VE schuldet die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen, d.h.
 - BVG-Invalidenrente 15'000
 - BVG-Kinderrenten 9'000
 - Anrechnungsprinzip: Die nach der reglementarischen Übererschädigungsberechnung ungedeckten 8'000 werden durch die BVG-Leistungen abgegolten!

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen

- **Nachträgliche Änderung der reglementarischen Grundlagen:**
 - Anwendbar sind diejenigen Koordinationsvorschriften, die im Zeitpunkt, in dem sich die Kürzungsfrage stellt, gelten
 - Reglementsänderungen sind in Bezug auf Überentschädigungsregelungen gemäss BGer zulässig unter der Voraussetzung, dass *«nicht ein diesbezüglicher Revisionsausschluss im Reglement festgesetzt wurde oder eine individuelle Zusicherung der Abänderung entgegen steht.»* (9C_855/2013)

Koordination bei umhüllenden Vorsorgelösungen

- **Nachträgliche Änderung der reglementarischen Grundlagen:**
 - Wohlerworbene Rechte nur noch bei gesetzlich zwingenden Bestimmungen? (9C_855/2013)
 - Überentschädigungskürzung tangiert gemäss BGer zwar die Leistung aber nicht den Anspruch...

GUHL/KOLLER: *«Das Forderungsrecht des Gläubigers ist das Korrelat zur Leistungspflicht des Schuldners. [...] Wegen dieses inneren Zusammenhangs verwendet die schweizerische Rechtssprache die beiden Ausdrücke «Forderung» und «Anspruch» ohne Unterschied.»*

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Rechtsprechung vor Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2**
 - BGE 135 V 29 und 135 V 33
 - Kürzung der BVG-Invalidenrente nach dem Rentenalter zulässig
 - Keine Anrechnung der AHV-Altersrente mangels ereignisbezogener Kongruenz

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Regelung von Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2**

«Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, [...], als anrechenbare Einkünfte. Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. [...].»

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Anrechenbare Einkünfte**
 - Altersleistungen
 - UVG-Komplementärrente
 - Resterwerbseinkommen?
 - Ja, wenn Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2 als blosse Ergänzung zu Art. 24 Abs. 2 BVV2 aufgefasst würde
 - Aber: Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2 geht vom Grundgedanken einer nicht mehr erwerbstätigen Person aus → Überentschädigungsgrenze!

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Der Kürzung unterliegende Leistungen**
 - Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2 als Reaktion des Verordnungsgebers auf eine unstete Rechtsprechung
 - Die Verordnung etabliert die vom BSV vor Bundesgericht vertretene, von diesem aber ausdrücklich abgelehnte Position
 - Die Rechtsprechung bezog sich stets auf Fälle, in welchen eine UVG-Komplementärrente ausgerichtet wurde
 - Keine Anwendung von Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2, wenn nur AHV-Altersleistungen anzurechnen sind

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Der Kürzung unterliegende Leistungen**
 - Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2 als Reaktion des Verordnungsgebers auf eine unstete Rechtsprechung
 - Die Verordnung etabliert die vom BSV vor Bundesgericht vertretene, von diesem aber ausdrücklich abgelehnte Position
 - Die Rechtsprechung bezog sich stets auf Fälle, in welchen eine UVG-Komplementärrente ausgerichtet wurde
 - Keine Anwendung von Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2, wenn nur AHV-Altersleistungen anzurechnen sind

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Gesetzmässigkeit von Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2?**
 - Art. 34a Abs. 1 BVG
 - Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile
 - Leistungen, die auf eigenen Sparguthaben des Versicherten beruhen, sollen unantastbar sein
 - Risikoleistungsqualität der Invalidenrente?
 - Vor Rentenalter: Finanzierung durch Risikobeiträge, keine Verwendung des Sparguthabens (Art. 14 BVV2)
 - BGE 127 V 309: Kein Anspruch auf Auszahlung des weitergeführten Altersguthabens eines Invalidenrentners, der das Rentenalter erreicht

Koordination von Invaliden- und Altersrenten nach dem Rentenalter

- **Gesetzmässigkeit von Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2?**
 - Risikoleistungsqualität der Invalidenrente?
 - Invalidenrente nach dem Rentenalter durch das auf eigenen Sparbemühungen beruhenden Altersguthaben (teilweise) finanziert → Kein ungerechtfertigter Vorteil!
 - Daher: Kürzung sollte nicht zugelassen werden, soweit sie die aus dem bei Eintritt der Invalidität vorhandenen Altersguthaben resultierende Rente übersteigt

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

